

## **Ordnung für die Berufspraktische Tätigkeit im Studiengang Umwelttechnik**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

In den Studiengang Umwelttechnik ist eine Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase) eingeordnet.

#### 1.2

Die Suche nach und die Bewerbung um einen geeigneten Praktikumsplatz gehört zu den Aufgaben der Studenten<sup>1)</sup>.

#### 1.3

Die Berufspraktische Tätigkeit des einzelnen Studenten wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages mit angeschlossenem (stichwortartigem) Ausbildungsplan zwischen Praxisstelle und Student geregelt. Ein Musterausbildungsvertrag ist als Anlage beigefügt. Dies gilt auch, wenn der Student die Berufspraktische Tätigkeit im Ausland absolviert

### **2. Ziele**

Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennen lernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennen lernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand,
- Praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten,
- Gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Abschlussarbeit (Bachelorthesis)

### **3. Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit**

Die Berufspraktische Tätigkeit in für die Ausbildung geeigneten Unternehmen und Institutionen, im folgenden "Praxisstellen" genannt, dauert mindestens 10 Wochen ohne Urlaub. Begleitend findet an der Hochschule ein Praktikantenseminar statt.

Absolviert ein Student die Berufspraktische Tätigkeit im Ausland, besteht für ihn keine Anwesenheitspflicht im Praktikantenseminar..

### **4. Zulassung**

Die Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit regelt Ziffer 5.1 der Prüfungsordnung.

### **5. Praxisstellen, Ausbildungsvertrag**

#### 5.1

Die Berufspraktische Tätigkeit wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Der einzelne Student schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab.

<sup>1)</sup> Das Wort Student im Text dieser Ordnung umfasst auch die weibliche Form. Analog gilt dies für die Bezeichnung weiterer Funktionsträger in dieser Ordnung.

Dieser Vertrag regelt insbesondere:

*a. die Verpflichtung der Praxisstelle:*

- den Studenten für die Dauer der Praxisphase nach Maßgabe dieser Ordnung für die Berufspraktische Tätigkeit entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden,
- eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

*b. die Verpflichtung des Studenten:*

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,
- einen schriftlichen Bericht über die Ausbildungsabschnitte und die eigenen Aktivitäten anzufertigen.

*c. die Benennung einer von der Praxisstelle beauftragten Person (Kontaktperson) für die Betreuung des Studenten.*

## 5.2

Die Betreuung des Studenten am Praktikumsplatz soll durch eine von der Praxisstelle beauftragte Person erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.

Die beauftragte Person hat die Aufgabe, die Einweisung des Studenten in seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen, für Beratungen zur Verfügung zu stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess zu unterstützen.

## 5.3

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann die betreute berufspraktische Tätigkeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

## **6. Tätigkeiten in der Praxisphase**

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Der Student soll im Lauf der Praxisphase an die berufliche Tätigkeit eines Ingenieurs der Umwelttechnik herangeführt werden.

## **7. Begleitendes Praktikantenseminar**

Das Seminar beinhaltet eine seminaristische Erarbeitung insbesondere von Anforderungen, Tätigkeitsmerkmalen und beruflichen Perspektiven in den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Praxisstellen, eine Präsentation über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld der jeweiligen Praxisphase und eine Erarbeitung von in der Praxis als wichtig erkannten Schwerpunkten, welche im Fortgang des Studiums noch zu vertiefen sind.

Studierende, die ihre berufspraktische Tätigkeit im Ausland durchführen sind von dem begleitenden Praxisseminar befreit, sollen jedoch in Zusammenarbeit mit der betreuenden Stelle im Ausland und mit einem Professor / einer Professorin der Hochschule RheinMain eine den oben aufgeführten Anforderungen vergleichbare Leistung erbringen.

## **8. Status des Studenten an der Praxisstelle**

Während der Berufspraktischen Tätigkeit als Bestandteil des Studiums bleibt der Student an der Hochschule RheinMain immatrikuliert und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.

Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

Der Student ist an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Dies betrifft insbesondere Richtlinien zur Arbeitssicherheit und zu Arbeitszeiten.

## **9. Haftung**

Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studenten wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

## **10. Studiennachweis**

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird durch Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung zur Praxisphase nach Vorgabe des Praktikumsbeauftragten des Studiengangs sowie durch Vorlage einer Bescheinigung der Praxisstelle geführt.

**Anlage zur Ordnung für die Berufspraktische Tätigkeit  
im Studiengang Umwelttechnik**

**AUSBILDUNGSVERTRAG FÜR DIE BERUFSPRAKTISCHE TÄTIGKEIT**

zwischen

..... nachfolgend Praxisstelle genannt	und	..... Student / Studentin
.....		.....
.....		.....
..... Anschrift, Telefon, E-Mail, Mobil		..... Anschrift, Telefon, E-Mail, Mobil

**1. Allgemeines**

Die Durchführung der Berufspraktischen Tätigkeit erfolgt auf Grundlage der für den Studiengang Umwelttechnik geltenden Prüfungsordnung.

**2. Pflichten der Vertragspartner**

2.1

*Die Praxisstelle verpflichtet sich,*

1. den Studenten bzw. die Studentin in der Zeit vom ..... bis ..... bei sich auszubilden,
2. dem Studenten bzw. der Studentin eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

2.2

*Der Student bzw. die Studentin verpflichtet sich,*

1. die ihm bzw. ihr gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten,
5. einen schriftlichen Bericht über die Ausbildungsabschnitte und die eigenen Aktivitäten anzufertigen.

**3. Für die Ausbildung beauftragte Person**

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau ....., Kontaktdaten ....., als beauftragte Person für die Betreuung des Studenten / der Studentin. Diese Person ist zugleich Ansprechpartner/in des / der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Umwelttechnik.

#### 4. Vergütung

---

#### 5. Haftpflicht

Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Dem Studenten bzw. der Studentin wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

#### 6. Schweigepflicht

Der Student bzw. die Studentin hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

#### 7. Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die für den Studiengang geltende Prüfungsordnung nicht beachtet oder der Student bzw. die Studentin die in Ziffer 2.2 aufgeführten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

#### 8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner bzw. jede Vertragspartnerin erhält eine Ausfertigung. Die dritte Ausfertigung leitet der Student bzw. die Studentin unverzüglich dem Sekretariat des Studiengangs Umwelttechnik zu.

---

(Ort, Datum)

---

(Praxisstelle)

---

(Student bzw. Studentin)